

REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Teil 2: DHL PAKET national (gültig ab 01.01.2011)

1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Dieser Teil 2 der Regelungen gilt für den nationalen Paketversand. Er gilt ferner für bestimmte Sendungsarten, die in Teil 1 geregelt sind.

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Soweit nicht anders angegeben, gelten (in der jeweils geänderten Fassung)

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB),
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Die Übergangsvorschrift gem. 1.6.1.20 ADR findet Anwendung.

Stoffe bzw. Gegenstände, die den Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A in Anlage A, Kapitel 3.2 des ADR haben, sind von der Beförderung ausgeschlossen (Ausnahme: Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1044, 1070, 3090, 3091, 3480 und 3481 unter den in der Übersicht genannten Bedingungen).

In freigestellten Mengen verpackte Güter gem. dem Kapitel 3.5 des ADR sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2 ZULÄSSIGE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

In „Postsendungen“ sind nur solche Stoffe und Gegenstände erlaubt, die

- nach Kap. 3.4 ADR zugelassen sind oder
- gemäß anwendbarer Sondervorschriften in Anlage A, Abschnitt 3.3.1 ADR (außer Sondervorschriften 226, 271, 289, 598, 636 und 654) oder anderer Freistellungen nicht den Vorschriften ADR unterliegen.

Für deren Versand sind folgende Einschränkungen (u. a. bestimmte Mengenbegrenzungen) nach Maßgabe der folgenden Übersicht einzuhalten:

Klasse 2: Gase

- Gegenstände der Klassifizierungscodes 5A, 50 und 5F; Druckgaspackungen (Spraydosen), UN-Nr. 1950, und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen, -kartuschen), UN-Nr. 2037, mit einem Fassungsraum bis höchstens 1 000 ml je Behältnis und höchstens 10 000 ml je Versandstück,
- Gegenstände des Klassifizierungscodes 6A, Feuerlöscher, UN-Nr. 1044, sofern diese - nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt und - mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind,
- Gegenstände des Klassifizierungscodes 2A, Kohlendioxid, UN-Nr. 1013, und Klassifizierungscode 20, Distickstoffmonoxid, UN-Nr. 1070, (z. B. Sahnekapseln), sofern diese nach Sondervorschrift 584 ADR - höchstens 25 g Gas, 0,5 % Luft und 0,75 g Gas je cm³ Fassungsraum enthalten und - die Dichtheit des Verschlusses der Kapsel sichergestellt ist,
- Gegenstände des Klassifizierungscodes 2A, Kohlendioxid, UN-Nr. 1013, und Klassifizierungscodes 1A, Stickstoff, UN-Nr. 1066 nach Sondervorschrift 653 ADR in Flaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 0,6 l.

Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

- Stoffe des Klassifizierungscodes F1, Verpackungsgruppe I, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23° C und einem Siedebeginn von höchstens 35° C, bis höchstens 100 ml je Gefäß und höchstens 250 ml je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes F1, Verpackungsgruppe II, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23° C und einem Siedebeginn von größer 35° C, bis höchstens 1 000 ml je Gefäß und höchstens 4 000 ml je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes F1, Verpackungsgruppe III, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23° C bis einschließlich 60° C sowie bestimmte hochviskose Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23° C (siehe Anlage A, Unterabschnitt 2.2.3.1.4 des ADR), bis höchstens 3 000 ml je Gefäß und höchstens 6 000 ml je Versandstück,
- Stoffe der Klassifizierungscodes FT1 und FC, Verpackungsgruppe III, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23° C bis einschließlich 60° C, giftig bzw. ätzend, bis höchstens 1 000 ml je Gefäß und höchstens 3 000 ml je Versandstück,

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe

- Stoffe und Gegenstände der Klassifizierungscodes F1 und F3, Verpackungsgruppen II und III, entzündbare organische und anorganische feste Stoffe ohne Nebengefahr (außer UN-Nr. 1944), bis höchstens 1 000 g je Behältnis und höchstens 3 000 g je Versandstück,
- Gegenstände des Klassifizierungscodes F1, Verpackungsgruppe III, Sicherheitszündhölzer, UN-Nr. 1944, bis höchstens 5 000 g je Behältnis und höchstens 20 000 g je Versandstück.

Klasse 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

- Stoffe der Klassifizierungscodes W2 und WT2, feste Stoffe ohne Nebengefahr sowie feste giftige Stoffe, Verpackungsgruppen II und III, bis höchstens 100 g je Gefäß und 1 000 g je Versandstück.

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes O1, O2, OC1, OT1, OT2 und OC2, Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 000 g je Gefäß und höchstens 3 000 ml bzw. 3 000 g je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes O2, Verpackungsgruppe II, UN-Nrn. 1479, 1748, 2465, 2468, 2880 u. 3212, bis höchstens 500 g je Gefäß und höchstens 10 000 g je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes O2, Verpackungsgruppe III, UN-Nrn. 1479 u. 2208, bis höchstens 1 000 g je Gefäß und höchstens 10 000 g je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes OC1, Verpackungsgruppe II, UN-Nr. 2014, bis höchstens 500 ml je Gefäß und höchstens 3 000 ml je Versandstück.

Klasse 5.2: Organische Peroxide

- Stoffe des Klassifizierungscodes P1, UN-Nrn. 3101 u. 3103, bis höchstens 25 ml je Gefäß und höchstens 1 000 ml je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes P1, UN-Nr. 3102 u. 3104, bis höchstens 100 g je Gefäß und höchstens 1 000 g je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes P1, UN-Nrn. 3105, 3107 u. 3109, bis höchstens 125 ml je Gefäß und höchstens 1 000 ml je Versandstück,
- Stoffe des Klassifizierungscodes P1, UN-Nrn. 3106, 3108 u. 3110, bis höchstens 500 g je Gefäß und höchstens 1 000 g je Versandstück.

Klasse 6.1: Giftige Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und TF2, Verpackungsgruppe jeweils II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Gefäß und höchstens 2 000 ml bzw. 2 000 g je Versandstück,
- Stoffe der Klassifizierungscodes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und TF2, Verpackungsgruppe jeweils III, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 000 g je Gefäß und höchstens 4 000 ml bzw. 4 000 g je Versandstück.

Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

In Paketen und Päckchen sind zugelassen:

- Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen einschl. Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze sowie andere Erreger wie z. B. Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.
- Tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörperteile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger enthalten.
- Biologische Produkte gem. Unterabschnitt 2.2.62.1.9 a) des ADR.

Klasse 8: Ätzende Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CT1 und CT2, jeweils Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 000 g je Gefäß und höchstens 4 000 ml bzw. 4 000 g je Versandstück,
- Stoffe der Klassifizierungscodes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CT1 und CT2, jeweils Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Gefäß und höchstens 2 000 ml bzw. 2 000 g je Versandstück,
- Gegenstände des Klassifizierungscodes C11, Batterien, Nass, Auslaufsicher, elektrische Sammler, UN-Nr. 2800 unter Einhaltung der Sondervorschrift 238 des ADR.

Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

- Stoffe des Klassifizierungscodes M6, Verpackungsgruppe III, umweltgefährdende flüssige Stoffe, UN-Nr. 3082, und M7, Verpackungsgruppe III, umweltgefährdende feste Stoffe, UN-Nr. 3077, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 000 g je Gefäß und höchstens 3 000 ml bzw. 3 000 g je Versandstück.
- Gegenstände des Klassifizierungscodes M4, Verpackungsgruppe II, Lithium-Metall-Batterien, UN-Nr. 3090, Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt, UN-Nr. 3091, Lithium-Ionen-Batterien, UN-Nr. 3480 und Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt, UN-Nr. 3481, unter Einhaltung der Sondervorschrift 188 des ADR.
- Stoffe des Klassifizierungscodes M8 , UN-Nr. 3245, GMMO bzw. GMO unter Einhaltung der Sondervorschrift 219 des ADR ohne Verwendung von flüssigem Stickstoff.

3 VERPACKUNGS- UND VERSANDAUFLAGEN

Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.12 ADR. Alle nach Abschnitt 2 zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken (ggf. auch in eine Umverpackung). Für alle vorgenannten Stoffe bzw. Gegenstände sowie für UN-Nrn. 1013, 1066, 1070, 2794, 2800, 3090, 3091, 3480 und 3481 sind zusammengesetzte Verpackungen gem. den Abschnitten 3.4.2 i. V. m. 6.1.4.21 ADR zu verwenden, außer für:

- die in der Zusammenstellung unter Ziffer 2, Klasse 6.2, aufgeführten Stoffe, Gegenstände und Produkte sowie
- für Gegenstände der UN-Nr. 1044.

Für Gegenstände der UN-Nr. 1044 (Feuerlöscher) sind starke und stabile Außenverpackungen analog 6.1.4.12 ADR, jedoch ohne Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit, zu verwenden. Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß Kapitel 6 des ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam gegen die beim Postversand unvermeidlichen Transportbelastungen angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorgaben berücksichtigt werden.

Für von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Freigestellte Patientenproben) sind nur Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen des Unterabschnittes 2.2.62.1.5.6 des ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.

Tierische Stoffe sind in ein mit einem Desinfektionsmittel (z. B. Formalin) durchtränktes und dann gründlich ausgewrungenes Tuch einzuhüllen und anschließend in einen Beutel aus Polyethylen (PE, Foliendicke mindestens 50 µm) einzupacken und zu verschließen (Klebeband oder Bindfaden). Dieser Beutel ist in einen weiteren Beutel aus ebenfalls mindestens 50 µm dicker PE-Folie einzupacken, gleichfalls zu verschließen und in eine ausreichend dimensionierte stabile Faltschachtel aus zweiwelliger Wellpappe zu legen. Der Leerraum zwischen Außen- und Innenverpackung ist mit aufsaugendem Material (z. B. Zellstoff oder einem anderen geeigneten Bindemittel) auszufüllen. Die Packstücke sind mit 50 mm breitem reißfesten Kunststoff-Selbstklebeband zu verschließen.

Eine Prüfung, ob die Verpackung den Bestimmungen (außer Bauartprüfung) genügt, kann für Geschäftskunden bei Großserien auf Anfrage von der Verpackungsprüfstelle der Deutschen Post AG (s. Ziffer 5) durchgeführt werden.

Die für die jeweiligen Sendungsarten höchstzulässigen Bruttomassen (Höchstgewichte) sowie die Minimal- und Maximalmaße müssen für jede Sendung entsprechend dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ eingehalten werden.

- Die Bruttomasse von Versandstücken
- darf 30 kg nicht überschreiten
 - ist durch den Absender vor der Beförderung in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).

4 KENNZEICHNUNG

Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.4.7 bis 3.4.9 und 3.4.11 ADR. Außer für die in der Zusammenstellung unter Ziffer 2, Klasse 6.2, aufgeführten Stoffe, Gegenstände und Produkte sowie die aufgeführten Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nr. 1013, 1044, 1070, 2800, 3090, 3091, 3480 und 3481 sind bei allen anderen vorgenannten Stoffen bzw. Gegenständen die Versandstücke gemäß dem Kapitel 3.4 des ADR deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen (möglichst auf der Aufschriftseite). Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein.



Bis zum 30.06.2015 sind auch folgende Kennzeichnungen zugelassen:



Beispiele

- Für alle vorstehend abgebildeten Kennzeichnungen gilt:
- Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.
 - Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig. Wenn die Raute mit der Seitenlänge 10 cm nicht auf die Außenverpackung passt, ist die größtmögliche Seitenlänge zu wählen. Die Abmessungen für die Kennzeichnungen gemäß den oberen beiden Abbildungen darf 50 x 50 mm nicht unterschreiten.

Versandstücke mit Stoffen der UN-Nr. 3245 sind entsprechend der vorstehenden Abbildung mit UN3245 in einer Raute zu kennzeichnen. Die Seitenlänge der Raute muss mindestens 50 mm betragen.

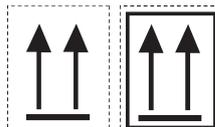
Versandstücke mit Stoffen der UN-Nrn. 1013 und 1066 sind nach der SV 653 ADR entsprechend der vorstehenden Abbildungen mit UN 1013 bzw. UN 1066 in einer Raute zu kennzeichnen. Die Seitenlänge der Raute muss mindestens 100 mm betragen.

Versandstücke mit den unter Ziffer 2, Klasse 6.2 aufgeführten freigestellten Patientenproben sind gem. Unterabschnitt 2.2.62.1.5.6 ADR wie folgt zu kennzeichnen:

FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBEN bzw. FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBEN

Innenverpackungen und Gegenstände mit flüssigen Stoffen müssen so in die Außenverpackung gestellt werden, dass beim Verschließen der Außenverpackungen der Verschluss nach oben zeigt.

Ausrichtungspfeile sind entsprechend 5.2.1.9 ADR anzubringen (auch bei UN-Nr. 1044).

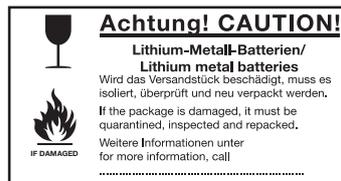


Jedes Versandstück mit Lithiumbatterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480 und 3481 muss gem. Sondervorschrift 188 f) ADR gekennzeichnet sein. Ausgenommen hiervon sind Versandstücke, die

- in Ausrüstungen (einschl. Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien,
- höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
- höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien

enthalten. Kennzeichnungen gem. Abbildung 7.4 I der IATA DGR sind zulässig.

Beispiel für eine Kennzeichnung einer Sendung mit Lithium-Metall-Batterien:



Versandstücke mit den in der Übersicht aufgeführten Stoffen und Gegenständen der UN-Nrn. 1013, 1044, 1070 und 2800 benötigen nach den Sondervorschriften 238, 584 und 594 des ADR keine Kennzeichnung.

Kennzeichnungen nach 3.5.4.2, 5.2.2.2.2 ADR und gem. Verpackungsvorschrift P650 ADR i.V.m. Sondervorschrift 319 ADR sind nicht zulässig.

Die Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von der Deutschen Post AG nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

5 BESONDERE HINWEISE

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist für Geschäftskunden ein Versand von Gefahrgut im Rahmen von Zusatzvereinbarungen möglich. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können schriftliche Anfragen (möglichst unter Befügung des Sicherheitsdatenblattes gemäß Richtlinie 1907/2006 EG Reach) gerichtet werden an:

Deutsche Post AG
 SNL BRIEF
 Verpackungsprüfung
 64276 Darmstadt
 Fax: 06151 908-6600 oder 06151 3909-16600
 E-Mail: verpackungspruefung@deutschepost.de

Unter Berücksichtigung der in diesen Regelungen genannten Höchstgrenzen dürfen gefährliche Güter mit anderen Stoffen oder Gegenständen zusammengepackt werden, vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion (vgl. Unterabschnitt 4.1.1.6 des ADR).

Sind in einer Sendung Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der unter Ziffer 2 dieser Regelungen aufgeführten Gefahrgüter gehören, so darf der Gesamthalt einer Sendung den höchsten in diesen Abschnitten genannten Gesamthalt nicht überschreiten.

Beim Zusammenpacken von Flüssigkeiten und festen Stoffen ist dabei 1 ml grundsätzlich 1 g gleichzusetzen.

Die in den vorstehenden Bedingungen genannten Gefäße/Behältnisse sind gleichbedeutend mit Innenverpackungen gemäß ADR.

Wenn Stoffe und Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften nur einer bestimmten, hierfür berechtigten Person ausgeliefert werden dürfen, hat der Absender das zu beachten.

Bei Nichtbeachten der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorgaben trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Stand: Januar 2011

Mat.-Nr. 671-069-020

